

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe

**aus dem Stadtwald Villingen-Schwenningen und vom Forstamt der
Stadt Villingen-Schwenningen betreuten Privat- oder
Körperschaftswälder durch das
Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen**

(AVZ-VS)

Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen
Waldstraße 10
78048 Villingen-Schwenningen
USt-ID: DE142985784

Stand 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	5
1.1	Holzverkäufe aus dem Stadtwald	5
1.2	Holzverkäufe aus anderem Waldbesitz	5
1.3	Rahmenvereinbarung und ausschließliche Geltung.....	5
1.4	Individuelle Vereinbarungen	5
1.5	Form von Erklärungen.....	5
1.6	Geltung gesetzlicher Vorschriften.....	6
2	Abwicklung der Verkäufe.....	6
2.1	Vertragsschluss.....	6
2.1.1	Zustandekommen	6
2.1.2	Liefervertrag frei Wald.....	6
2.1.3	Liefervertrag frei Werk.....	6
2.1.4	Selbstwerbungskaufvertrag.....	6
2.1.5	Mehr- und Minderlieferung	6
2.1.6	Liefer- und Bereitstellungszeitraum bzw. Fristen	7
2.1.7	Höhere Gewalt und gesetzliche Einschlagsbeschränkungen.....	7
2.2	Bereitstellung des Holzes	7
2.2.1	Bereitstellungsanzeige	8
2.3	Vorzeigung und Gefahrenübergang	8
2.3.1	Vorzeigung.....	8
2.3.2	Zeit und Ort der Vorzeigung	8
2.3.3	Ablauf der Vorzeigung.....	8
2.3.4	Verzicht auf Vorzeigung	9
2.3.5	Gefahrenübergang	9
2.4	Holzabfuhr.....	9
2.4.1	Abfuhrfreigabe.....	9
2.4.2	Behandlung des im Wald lagernden Holzes	9
2.4.3	Abfuhrfrist und Überschreitung.....	9
2.4.4	Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten	10
2.4.5	Abfuhr in ein Nass- oder Trockenlager der Stadt VS	10
3	Zahlungsbedingungen.....	11
3.1	Überweisung, Einzahlungen und Lastschriftverfahren	11
3.2	Zahlungseingang.....	11
3.3	Gutschriftverfahren.....	11
3.4	Kosten des Zahlungsverkehrs	11
3.5	Fälligkeit und Zahlungsfristen	11
3.6	Verzug.....	11
3.7	Skonto.....	11
3.8	Umsatzsteuer	12
3.8.1	Umsatzsteuer-ID	12

3.8.2	Umsatzsteuerbefreite Ausfuhren ins EU-Ausland sowie außereuropäische Ausland	12
4	Sicherungsleistungen und Eigentumsvorbehalt	12
4.1	Sicherungsleistungen	12
4.2	Eigentumsvorbehalt	12
5	Gewährleistung, Haftung und Verjährung	14
5.1	Mängelansprüche des Käufers	14
5.2	Sonstige Haftung und Freistellung	14
5.3	Verjährung	15
6	Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall, Weiterverkauf bei Verzug des Käufers und Ausschluss vom Holzverkauf	16
6.1	Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall	16
6.2	Weiterverkauf bei Verzug des Käufers	16
6.3	Ausschluss vom Holzverkauf	16
7	Sonstige Bestimmungen	17
7.1	Sukzessivlieferungen	17
7.1.1	Geschäftsgrundlage	17
7.1.2	Rücktritts- und Kündigungsfolgen	17
7.2	Selbstwerbungsverkäufe	17
7.3	Liefervertrag frei Werk	17
7.4	Meistgebotsverkäufe	18
7.5	Holzverkäufe nach Werksmaß	18
7.5.1	Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel	18
7.5.2	Anerkennung des ermittelten Maßes	18
7.5.3	Abfuhrfreigabe	18
7.5.4	Holzabfuhr	19
7.5.5	Waldkontrollmaß	19
7.5.6	Maßermittlung und Voraussetzungen	19
7.5.7	Güteeinstufung	19
7.5.8	Sicherung der Qualität der Werkvermessung	20
7.5.9	Grenzwerte	20
7.5.10	Fuhrjournal	20
7.5.11	Vermessung nach Liefereinheiten	20
7.5.12	Messprotokolle	20
7.5.13	Unvollständigkeit der Messdaten	20
7.5.14	Abfuhrfrist und Frist zur Vorlage der Messprotokolle	21
7.5.15	Rechnungsstellung	21
7.6	Holzverkäufe nach Gewicht	21
7.6.1	Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel	21
7.6.2	Anerkennung des ermittelten Gewichts	21
7.6.3	Abfuhrfreigabe	21

7.6.4	Holzabfuhr.....	21
7.6.5	Waldkontrollmaß	22
7.6.6	Güteeinstufung.....	22
7.6.7	Gewichtsvermessung	22
7.6.8	Wiegescscheinne.....	22
7.6.9	Abfuhrfrist und Frist zur Vorlage der Wiegescscheinne.....	23
7.6.10	Rechnungsstellung.....	23
7.6.11	Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übermittlung der Wiegescscheinne	23
	23	
7.6.12	Kontrolle.....	23
7.7	E-Mailadresse zur Vertragsabwicklung.....	24
8	Schlussbestimmungen	24
8.1	Geltendes Recht	24
8.2	Salvatorische Klausel	24
8.3	Gerichtsstand	24
8.4	Inkrafttreten	24

1 Geltungsbereich

1.1 Holzverkäufe aus dem Stadtwald

Die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Stadtwald Villingen-Schwenningen (AVZ-VS) gelten für alle Geschäftsbeziehungen aus Holzverkäufen zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen (nachfolgend „Stadt VS“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Alle Verhandlungen über Holzverkäufe und Vertragsabschlüsse erfolgen auf Grundlage dieser AVZ-VS. Sie sind Bestandteil der Holzkaufverträge. Ausgenommen von der AVZ-VS sind Holzverkäufe an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart sind.

1.2 Holzverkäufe aus anderem Waldbesitz

Sofern Holz anderer Waldbesitzer unter Beteiligung von Organisationseinheiten des Forstamtes der Stadt Villingen-Schwenningen verkauft wird, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Käufer und dem Waldbesitzer zustande, das Forstamt der Stadt VS fungiert als Verkaufsorganisation und/oder als Erfüllungsgehilfe anderer Waldbesitzer.¹ Die AVZ-VS finden entsprechend Anwendung, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) erklärt hat. Soweit nachfolgend Genehmigungsvorbehalte genannt sind, wird die Genehmigung für Vertragsabschlüsse außerhalb des Stadtwaldes Villingen-Schwenningen vom jeweiligen Waldbesitzer erteilt.

1.3 Rahmenvereinbarung und ausschließliche Geltung

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVZ-VS in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Sie sind Bestandteil der Holzkaufverträge. Die AVZ-VS gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVZ-VS. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) vom Verkäufer maßgebend.

1.5 Form von Erklärungen

¹ Sofern der Verkäufer dem Forstamt der Stadt VS eine wirksame Holzverkaufsvollmacht ausgestellt hat und dieses als Erfüllungsgehilfe und/oder Verkaufsorganisation des Verkäufers agiert, gelten diese AVZ-VS in denen explizit auf den Verkäufer abgestellt wird, in gleichem Maße auch für das Forstamt der Stadt VS. Abs. 1.1 bleibt hiervon unberührt.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVZ-VS nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Abwicklung der Verkäufe

2.1 Vertragsschluss

2.1.1 Zustandekommen

(1) Der Vertrag kommt zustande durch die Einigung über Art, Menge und Preis des zu liefernden Holzes. Dies erfolgt durch:

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Holzverkauf frei Wald oder frei Werk),
- b) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages
- c) die Erteilung eines Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen oder
- d) Freihandverkäufe.

(2) Der Abschluss eines Liefervertrages oder Selbstwerbungskaufvertrages ist schriftlich (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) zu dokumentieren.

2.1.2 Liefervertrag frei Wald

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Wald verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und zur Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

2.1.3 Liefervertrag frei Werk

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Werk verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung, den Käufer zur Bezahlung von Holz, welches den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

2.1.4 Selbstwerbungskaufvertrag

Der Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrags verpflichtet die Stadt VS zur Bereitstellung einer Waldfläche sowie zur Markierung der für den Einschlag vorgesehenen Bäume. Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises sowie zum fristgerechten Einschlag und zur fristgerechten Abfuhr aller von der Stadt VS angewiesenen Bäume auf der/den im Vertrag bezeichneten Fläche/n verpflichtet.

2.1.5 Mehr- und Minderlieferung

Wenngleich grundsätzlich eine Lieferung bzw. Bereitstellung von 100 % der vertraglich vereinbarten Holzmenge (Vertragsmenge) anzustreben ist, kann es naturgemäß zu Mengenabweichungen zwischen der Vertragsmenge und der tatsächlich gelieferten bzw.

bereitgestellten Menge (Verkaufsmenge) kommen. Die tatsächliche Verkaufsmenge darf daher pro Sortiment um bis zu + / - 10 % der Vertragsmenge abweichen. Eine solche Mehr- oder Minderlieferung lässt die übrigen Vertragskonditionen unberührt, d.h. der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge, bei Minderlieferungen bis zu 10 % ohne Nachlieferungsrecht, abzunehmen, und den sich unter Zugrundelegung des Vertrages für die tatsächliche Verkaufsmenge ergebenden Kaufpreis zu zahlen.

2.1.6 Liefer- und Bereitstellungszeitraum bzw. Fristen

(1) Die Bereitstellung bzw. Lieferung des Holzes erfolgt durch den Verkäufer innerhalb des einzelvertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Der Verkäufer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Holzmengen innerhalb des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums im Ganzen oder in Teilmengen (Sukzessivlieferungen) bereitzustellen bzw. zu liefern.

(2) Im Übrigen können verbindliche Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Zwischen den Parteien kann zu diesem Zweck ein verbindlicher Lieferplan mit entsprechenden Einzellieferungs- bzw. Einzelbereitstellungsfristen, der Bestandteil des Vertrages wird, vereinbart werden.

2.1.7 Höhere Gewalt und gesetzliche Einschlagsbeschränkungen

(1) Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Liefer- bzw. Bereitstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(2) Ergeht für das Land Baden-Württemberg oder Teile davon eine Einschlagsbeschränkung auf Grundlage des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, kann der Verkäufer ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung bis zum Ende der Einschlagsbeschränkung die vertraglich vereinbarte Liefer- bzw. Bereitstellungsverpflichtung entsprechend dem in der jeweiligen Rechtsverordnung geregelten Prozentsatz kürzen. Macht der Verkäufer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird der Käufer innerhalb eines Monats ab Erlass der Rechtsverordnung hierzu informiert.

(3) Die Regelung in Abs. 2 gilt entsprechend auch für sonstige gesetzliche (z.B. bundeseinheitliche oder landeseinheitliche) Einschlagbeschränkungen.

(4) Der Eintritt des Bereitstellungs- bzw. Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(5) Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 5.2 dieser AVZ-VS und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

2.2 Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, im Wald aufgearbeitet, sortiert, gekennzeichnet und losweise durch die Stadt VS in Holzlisten aufgenommen (Bereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart ist, autoverladbar gerückt frei Waldstraße. Der Verkäufer ist berechtigt, das Holz zu poltern. Die Holzpolter werden von mit

der Holzlistennummer sowie der fortlaufenden Polter-Nummer innerhalb der jeweiligen Holzliste gekennzeichnet. Die Holzlisten müssen die GPS-Koordinaten der Polter beinhalten.

2.2.1 Bereitstellungsanzeige

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mittels einer Bereitstellungsanzeige, in der Regel in Form einer Holzliste, mitgeteilt.

2.3 Vorzeigung und Gefahrenübergang

2.3.1 Vorzeigung

Das Holz wird dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auf sein Verlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (Ziff. 2.2.1 dieser AVZ-VS) zum Zwecke der Warenkontrolle und Übergabe vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu verlangen.

2.3.2 Zeit und Ort der Vorzeigung

Der Vorzeigungstermin wird von der Stadt VS nach Absprache mit dem Käufer festgelegt. Die Vorzeigung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige stattzufinden. Der Käufer kann innerhalb dieses Zeitraums, spätestens aber bis einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungstermin eine einmalige Verschiebung des Termins ohne Angabe von Gründen verlangen.

2.3.3 Ablauf der Vorzeigung

(1) Über die Vorzeigung ist ein Protokoll zu fertigen. Festgestellte Qualitätseinbußen/-minderungen sind unter konkreter Angabe der Qualitätseinbuße/-minderung in das Protokoll aufzunehmen. Kann vor Ort kein Einvernehmen über das Vorliegen von Qualitätseinbußen/-minderungen hergestellt werden, so hat der Käufer auf dem Vorzeigungsprotokoll die von ihm gerügten Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel sowie einen entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Unterbleibt ein solcher Vermerk des Käufers, so gilt das bereitgestellte Holz als genehmigt und der Käufer kann insoweit keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel handelt, die bei der Untersuchung im Rahmen der Vorzeigung nicht erkennbar waren. Das Protokoll wird dem Käufer auf sein Verlangen in Kopie zur Verfügung gestellt.

(2) Zeigen sich Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel erst nach der Vorzeigung, so muss der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung eine entsprechende Anzeige in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) gegenüber der Stadt VS tätigen und hierbei die Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel konkret bezeichnen, andernfalls gilt das bereitgestellte Holz auch in Ansehung dieser Qualitätseinbußen/-minderungen und sonstigen Mängel als vom Käufer im zuvor genannten Sinne genehmigt.

(3) Zur Wahrung der Rechte des Käufers genügt das fristgerechte Absenden der Anzeige. Sollten seitens des Verkäufers Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel arglistig verschwiegen worden sein oder diesbezüglich ein vorsätzliches Handeln vorliegen, so kann sich der Verkäufer nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen.

2.3.4 Verzicht auf Vorzeigung

(1) Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht rechtzeitig oder nimmt er sie nicht innerhalb der Vorzeigungsfrist (Ziff. 2.3.2 dieser AVZ-VS) vor bzw. verweigert er die Übernahme des Holzes ohne berechtigten Grund, so gilt die Vorzeigung mit Ablauf der Vorzeigungsfrist als erfolgt.

Das heißt insbesondere, dass der Käufer das bereitgestellte Holz insgesamt im Sinne von Ziff. 2.4.1 dieser AVZ-VS genehmigt.

(2) Sofern der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe auf die Vorzeigung ausdrücklich verzichtet oder auf seinen Wunsch die Abfuhrfreigabe ohne Vorzeigung erhält (nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 dieser AVZ-VS), gilt die Vorzeigung mit dem Tag der Bereitstellung als beanstandungsfrei durchgeführt.

2.3.5 Gefahrenübergang

(1) Mit der durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung wird das bereitgestellte Holz in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Der Eigentumsübergang erfolgt dabei nach Maßgabe der Ziff. 4.2 dieser AVZ-VS.

(2) Mit dem Zeitpunkt der (fingierten) Vorzeigung geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.

(3) Im Fall eines Selbstwerbungskaufvertrags erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Aufarbeitung des Holzes.

(4) Im Fall eines Liefervertrages frei Werk erfolgt der Gefahrenübergang nach Maßgabe der Ziff. 7.3 Abs. 4 dieser AVZ-VS.

2.4 Holzabfuhr

2.4.1 Abfuhrfreigabe

Das Holz darf vom Käufer erst nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer abgefahren werden. Voraussetzung für die Freigabe der Abfuhr ist, dass der Käufer den gesamten auf das Holz entfallenden Kaufpreis einschließlich etwaiger Zinsen und Vertragsstrafen entrichtet oder gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-VS abgesichert hat und anderweitige Forderungen, aufgrund derer der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, nicht mehr bestehen. Hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt, kann die Abfuhrfreigabe für eine entsprechende Teilmenge ausgestellt werden. Die Geltung des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. 4.2 dieser AVZ-VS wird von der Ausstellung einer Abfuhrfreigabe grundsätzlich nicht berührt. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die Stadt VS unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese ist vom Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Abfuhr mitzuführen und dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf Verlangen vorzuzeigen.

2.4.2 Behandlung des im Wald lagernden Holzes

Noch im Wald lagerndes Holz darf vom Käufer nur nach vorheriger Zustimmung vom Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder sonstigen Forstschutzmaßnahmen unterzogen werden. Bis zur vollständigen Abfuhr müssen Holzpolter mit der Losnummer gekennzeichnet sein.

2.4.3 Abfuhrfrist und Überschreitung

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der einzelvertraglich vereinbarten Abfuhrfrist

vollständig aus dem Wald abzufahren. Fehlt es an einer einzelvertraglich geregelten Abfuhrfrist, so kann durch den Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mit der Rechnungsstellung eine angemessene Abfuhrfrist festgesetzt werden. Fährt der Käufer Holz nicht innerhalb der Abfuhrfrist ab, so ist der Verkäufer nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Holz nach seinem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers umzulagern, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) zu ergreifen und/oder dem Käufer das Holz auf seine Kosten ans Werk anzuliefern. Dem Käufer wird der neue Lagerplatz im Fall einer Umlagerung unverzüglich nach der Umlagerung mitgeteilt. Weitere Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Bei drohenden Waldschutzgefahren (z.B. drohendem Borkenkäferausflug) ist der Verkäufer im Einzelfall berechtigt, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) auch ohne Setzung bzw. vor Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Käufers zu ergreifen.

2.4.4 Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Käufer ist verpflichtet, ausschließlich Frächter einzusetzen, welche die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren. Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen. Leckagen sind der Stadt VS unverzüglich zu melden.

(2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege und Lagerflächen erfolgt hinsichtlich der natur- und walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der jeweils zuständige Revierleiter rechtzeitig vorab zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.

(4) Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Käufer die Verkehrssicherungspflicht für das von ihm erworbene Holz. Er hat sicherzustellen, dass von dem noch im Wald lagernden Holz keine Gefahren für Dritte ausgehen. Dies gilt insbesondere auch für Polter, mit deren Abfuhr bereits begonnen wurde. Der Käufer trägt ferner die Verkehrssicherungspflicht für alle Arbeiten, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere das Rücken, Entrinden, Bearbeiten, Laden und der Transport des Holzes.

2.4.5 Abfuhr in ein Nass- oder Trockenlager der Stadt VS

Die Abfuhr von Holz in ein Trocken- oder Nasslager der Stadt VS ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor einen Lagervertrag geschlossen haben. Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 2.4 dieser AVZ-VS) gelten auch bei der Verbringung des Holzes in ein Nass- oder Trockenlager der Stadt VS.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Überweisung, Einzahlungen und Lastschriftverfahren

(1) Rechnungen sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

(2) Wurde zwischen den Parteien das Lastschriftverfahren vereinbart, so zieht der Verkäufer bzw. dessen beauftragte Kasse die fälligen Beträge ein.

3.2 Zahlungseingang

Als Zahlungstag gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Bankkonto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf das vom Verkäufer benannte Bankkonto.

3.3 Gutschriftverfahren

Bei Holzverkäufen mit Werksvermessung kann zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 UStG vereinbart werden. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet der Verkäufer eine Rechnung nur auf Anforderung.

3.4 Kosten des Zahlungsverkehrs

Sämtliche Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Fällen des internationalen Zahlungsverkehrs, sind vom Käufer zu tragen.

3.5 Fälligkeit und Zahlungsfristen

(1) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung fällig und ist

a) bei Verkäufen nach Waldmaß spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 3.7 dieser AVZ-VS ohne Abzug zu leisten,

b) in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

(2) Hat der Käufer dem Verkäufer eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 14 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.

(3) Sofern zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren vereinbart ist, wird der Kaufpreis abweichend von Abs. 1 lit. b) mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Vermessungsfrist fällig und ist spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen ohne Abzug zu leisten.

3.6 Verzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Käufer mit Fristablauf in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB erhoben. Das Geltendmachen weiterer Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen des Verzugs bleibt vorbehalten.

3.7 Skonto

Für Holzverkäufe im Rechnungsverfahren kann bei einem Zahlungseingang innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) ein Skonto, sofern dies ausdrücklich im Freihandvertrag gemäß Ziff. 2.1.1 vereinbart wurde, gewährt. Für alle übrigen Verkaufs- und Zahlungsarten wird kein Skonto gewährt.

3.8 Umsatzsteuer

3.8.1 Umsatzsteuer-ID

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) der Stadt VS lautet DE142985784.

3.8.2 Umsatzsteuerbefreite Ausfuhren ins EU-Ausland sowie außereuropäische Ausland

Dem Käufer ist bekannt, dass für Behandlung des Verkaufs als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Verwendung einer gültigen ausländischen USt-IDNr. durch den Käufer zwingende Voraussetzung ist. Solange der Käufer der Verkaufsorganisation, i.d.R. das Forstamt der Stadt VS, nichts anderes mitteilt, verwendet der Käufer die an die Verkaufsorganisation mittgeteilte USt-IDNr. auch für den vorliegenden Kauf. Bei laufenden Verträgen hat der Käufer die Verkaufsorganisation unaufgefordert und unverzüglich über eintretende Änderungen aller Art in diesem Zusammenhang zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Firmenbezeichnung, der zur ID hinterlegten Anschrift sowie zum Widerruf/Ungültigkeit der USt-IDNr.

4 Sicherungsleistungen und Eigentumsvorbehalt

4.1 Sicherungsleistungen

(1) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn der Käufer dem Verkäufer zur Sicherung des Kaufgeschäfts und aller daraus entstehenden Forderungen eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage stellt. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft legt der Verkäufer bzw. die Verkaufsorganisation fest. Sie soll grundsätzlich mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Kaufverträgen, die mehrere Teilleistungen in verschiedenen Quartalen vorsehen, kann die Höhe der Bürgschaft nach Ermessen des Verkäufers auf den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote beschränkt werden.

(2) Die Holzabfuhr kann außerdem vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn eine Warenkreditversicherung in Höhe der offenen Forderungen des Verkäufers den Forderungsausfall übernimmt. Falls hiervon Gebrauch gemacht werden soll, so hat dies der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(3) Die übrigen Festlegungen dieser AVZ-VS, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsbedingungen (Ziff. 3 dieser AVZ-VS) bleiben unberührt.

4.2 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem verkauften Holz bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag (gesicherte Forderungen) vor.

(2) Vom Eigentumsvorbehalt ausgenommen sind Holzlieferungen, deren Kaufpreis durch mindestens eine Sicherheitsleistung nach Ziff. 4.1 Abs. 1 dieser AVZ-VS abgesichert ist und deren Abfuhr durch den Verkäufer daher vor Zahlung des Kaufpreises freigegeben wurde.

(3) Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Käufer hat den Verkäufer bzw. die Verkaufsorganisation unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf das dem Verkäufer gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat den Dritten zudem auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Holz aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich das Holz heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er bzw. die Verkaufsorganisation dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgender lit. c) befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Holzes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Holz.

b) Die aus dem Weiterverkauf des Holzes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die unter Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten entsprechend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Holzes bzw. Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen vom Verkäufer um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

5 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

5.1 Mängelansprüche des Käufers

(1) Der Käufer hat das Holz vorrangig im Rahmen der Vorzeigung gem. Ziff. 2.3 dieser AVZ-VS zu untersuchen und ggf. zu rügen. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziff. 7.2 ff. dieser AVZ-VS nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Holz durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Soweit keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Holz zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer das mangelhafte Holz nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Holzes noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 dieser AVZ-VS („Sonstige Haftung und Freistellung“; „Verjährung“) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Sonstige Haftung und Freistellung

(1) Soweit sich aus diesen AVZ-VS einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch die bzw. zugunsten der Organe oder Bediensteten der Stadt VS sowie aller übrigen Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Holzes übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(6) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er den Verkäufer sowie dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts-, Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

5.3 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrenübergang.

(2) Handelt es sich bei dem Holz jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Holzes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 5.2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser AVZ-VS sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6 Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall, Weiterverkauf bei Verzug des Käufers und Ausschluss vom Holzverkauf

6.1 Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall

(1) Befindet sich der Käufer in Zahlungs- oder Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich künftiger Holzlieferungen ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ferner ist der Verkäufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB).

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht vom Verkäufer besteht auch, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch vom Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises durch eine mangelhafte Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels Masse). Nach erfolglosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises oder Stellung einer Sicherheitsleistung Zug-um-Zug gegen Leistung des Kaufgegenstands ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

6.2 Weiterverkauf bei Verzug des Käufers

(1) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist der Verkäufer im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, noch im Eigentum des Verkäufers stehendes Holz im Wege eines sog. „Deckungsverkaufs“ zu veräußern. Voraussetzung für einen Deckungsverkauf ist, dass der Verkäufer (bzw. sein Erfüllungsgehilfe) dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzt und für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist eine Ablehnung der Holzabnahme durch den Käufer seitens des Verkäufers androht. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Zahlung endgültig verweigert oder Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Durchführung des Deckungsverkaufs rechtfertigen.

(2) Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen des Verkäufers bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer einen sich aus dem Weiterverkauf ggf. ergebenden Mindererlös, die Kosten des Weiterverkaufs sowie etwaig angefallene Verzugszinsen zu tragen. Wird im Rahmen des Deckungsverkaufs ein Mehrerlös erzielt, so verbleibt dieser beim Verkäufer. Der Käufer hat im Fall eines Deckungsverkaufs keinen Nachlieferungsanspruch.

6.3 Ausschluss vom Holzverkauf

Gegenüber Käufern, die sich wiederholt vertragswidrig verhalten, kann der Verkäufer einen Ausschluss von künftigen Holzverkäufen aussprechen. Vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer sind insbesondere von der Teilnahme an Verkäufen nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen ausgeschlossen. Bestehende Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bleiben vom Ausschluss vom Holzverkauf unberührt.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Sukzessivlieferungen

7.1.1 Geschäftsgrundlage

Die Sukzessivlieferungen, d.h. Einzellieferungen bzw. Einzelbereitstellungen im Sinne der Ziff. 2.1.6 dieser AVZ-VS, haben eine eigene Geschäftsgrundlage, sie werden hinsichtlich der Überweisung, des Gefahrenübergangs, der Rechnungsstellung und Abfuhr jeweils gesondert betrachtet.

7.1.2 Rücktritts- und Kündigungsfolgen

Der Rücktritt oder die Kündigung eines Holzverkaufsvertrages durch eine Partei lässt die bisher vertragsgemäß erfolgten Sukzessivlieferungen unberührt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer darlegen kann, dass die Sukzessivlieferungen für ihn vernünftigerweise nicht mehr von Interesse sind. Das Kündigungsrecht einer Partei aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 Selbstwerbungsverkäufe

(1) Bei Selbstwerbungskaufverträgen ist eine Vorzeigung des durch den Käufer aufgearbeiteten Holzes zwingend durchzuführen. Der Käufer lagert das von ihm geworbene Holz bis zur Vorzeigung in geeigneter Weise. Im Rahmen der Vorzeigung sind Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel durch den Käufer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 dieser AVZ-VS zu prüfen und ggf. zu rügen. Der Verkäufer, bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat im Rahmen der Vorzeigung die geernteten Holzmengen mit den vertraglich festgelegten Holzmengen abzugleichen und das Verkaufsmaß zu erstellen. Überprüft werden durch den Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ferner der Zustand der Vertragsfläche sowie deren Baumbestände. Das Aufmaß erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

(2) Die Rechnungsstellung durch den Verkäufer bzw. sein Verkaufsorgan (z.B. das Forstamt der Stadt VS) erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes.

(3) Die Abfuhr des erworbenen Holzes durch den Käufer erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 2.4 dieser AVZ-VS.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, die sich aus Ziff. 2.4.4 dieser AVZ-VS ergebenden Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten sowie die gegebenenfalls dem Selbstwerbungsvertrag beigefügten speziellen Qualitätsanforderungen einzuhalten. Überdies trägt der Selbstwerbungs-käufer die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen veranlassten Holzerntemaßnahmen.

7.3 Liefervertrag frei Werk

(1) Ein Verkauf frei Werk ist im jeweiligen Liefervertrag zu vereinbaren.

(2) Bei Holzverkäufen nach Waldmaß stellt der Verkäufer dem Käufer das Holz bzw. Teilmengen in Rechnung. Nach Eingang des Kaufpreises bzw. Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-VS veranlasst der Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe den Transport zum Werk des Käufers.

(3) Bei Holzverkäufen nach Werkmaß veranlasst der Verkäufer nach Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-VS den Transport zum Werk des Käufers.

(4) Der Käufer bestätigt den Eingang der jeweiligen Lieferung auf dem vom Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitgeführten Lieferschein. Mit der Bestätigung des Holzeingangs

geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Erfolgt aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, keine Gegenzeichnung, so erfolgt der Gefahrenübergang am Werktor.

(5) Eine Vorzeigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AVZ-VS erfolgt nicht. Der Käufer ist verpflichtet, das Holz unverzüglich nach Eingang im Werk entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7.4 Meistgebotsverkäufe

Für den öffentlichen Verkauf an Unternehmer nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen können zu diesen AVZ-VS separate, zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossen werden.

7.5 Holzverkäufe nach Werksmaß

7.5.1 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Verkäufer gelten, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und im Liefervertrag keine Abweichungen vorgesehen sind, die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachfolgend „RVR“ genannt) sowie die in Anlage VI der RVR aufgeführte Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachfolgend „Rahmenvereinbarung Werksvermessung“ genannt). Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen sowie die ggf. im Liefervertrages aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR und der Rahmenvereinbarung Werksvermessung vor.

7.5.2 Anerkennung des ermittelten Maßes

Unter der Bedingung, dass die in dieser AVZ-VS beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennt der Verkäufer bei Stammholzverkäufen nach Werksmaß das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

7.5.3 Abfuhrfreigabe

- (1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- (2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 2.4.1 der AVZ-VS wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Bei großen Hieben – mit laufend erforderlicher Abfuhr – kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden. Diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

7.5.4 Holzabfuhr

- (1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 2.4 der AVZ-VS sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- (2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Vermessung gewährleistet sein müssen.

7.5.5 Waldkontrollmaß

- (1) Als Waldkontrollmaß wird durch den Verkäufer die ermittelte Gesamtstückzahl, das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdokument ausgewiesen.
- (2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.
- (3) Die im Bereitstellungsdokument ausgewiesene Gesamtstückzahl wird abweichend von Ziff. 6.1 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.3 der AVZ-VS) für den Käufer verbindlich. Bei Abweichungen zwischen dem Einweisungsdokument und dem vom Käufer übermittelten Messprotokoll bezüglich der Stückzahl gilt die Regelung unter Ziff. 7.5.13 dieser AVZ-VS.

7.5.6 Maßermittlung und Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für Stammholzverkäufe nach Werksmaß ist das Vorhalten und der Einsatz einer nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung Werksvermessung zertifizierten Rundholzvermessungsanlage. Zur Vermessung dürfen ausschließlich zertifizierte Protokollvarianten eingesetzt werden.
- (2) Der Käufer hat dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen entsprechende Nachweise (z.B. Bauartzulassung, Eichung und Zertifizierung) auf Verlangen vorzulegen beziehungsweise in Kopie zu übermitteln.
- (3) Erlischt die Gültigkeit des Zertifikats, kann der Verkäufer wahlweise den Liefervertrag fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten oder das Holz auf Grundlage des in der Holzliste nachgewiesenen Waldmaßes liefern.
- (4) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist nur dann zulässig, wenn die Anlage für diese Kriterien zertifiziert ist.

7.5.7 Güteinstufung

- (1) Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen. Die Güteinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Güteinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.
- (2) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist unter der Bedingung, dass die unter Ziff. 7.5.6 dieser AVZ-VS beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, zulässig. Es gelten die unter Ziff. 7.5.9 dieser AVZ-VS aufgeführten Grenzwerte der RVR. Insoweit ersetzt das Ergebnis der werkseitigen Gütesortierung die waldseitige Güteinstufung und wird vom Verkäufer anerkannt.
- (3) Abweichend von der Rahmenvereinbarung Werksvermessung ist eine werkseitige Gütesortierung nach dem Kriterium Ovalität nicht zulässig.

7.5.8 Sicherung der Qualität der Werkvermessung

(1) Der Käufer führt betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend Ziff. 3.11 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung durch und dokumentiert diese.

(2) Das Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen oder ein von diesem beauftragter Dritter sind berechtigt, diese Dokumente einzusehen. Sie sind berechtigt, während der Betriebszeiten des Käufers die Vermessung der Prüfkörper auf der Anlage zu veranlassen.

(3) Wird bei der Prüfkörpervermessung für das gemessene Kollektiv eine größere Abweichung festgestellt als laut Mess- und Eichgesetz zulässig ist, wird beim Eichamt eine Befundprüfung beantragt. Deren Kosten trägt unabhängig vom Ergebnis der Befundprüfung der Käufer.

7.5.9 Grenzwerte

Für die automatisierte Ermittlung der Krümmung und der Abholzigkeit gelten die Grenzwerte in cm/lfm der RVR in der jeweils aktuellsten Fassung.

7.5.10 Fuhrjournal

Der Käufer ist verpflichtet, die Liefereinheit nach Führen in einem Fuhrjournal zu dokumentieren. Das Fuhrjournal enthält die gelieferten Stückzahlen und das Volumen als Summe der Einzelfuhren. Das Fuhrjournal ist dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für jede Liefereinheit spätestens mit den Werksprotokollen unaufgefordert zu übersenden.

7.5.11 Vermessung nach Liefereinheiten

Das Holz ist bei Eingang im Werk getrennt nach Liefereinheiten zu vermessen. Sofern das Holz vor der Vermessung zwischengelagert wird, muss es im Werk nach Liefereinheiten getrennt und gekennzeichnet werden. Eine Zwischenlagerung ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

7.5.12 Messprotokolle

(1) Der Käufer fertigt für jede Liefereinheit aus den originären Messdaten ein Einzelstamm- sowie ein Summenprotokoll. Im Summenprotokoll ist die Holzmasse getrennt nach den im Liefervertrag vereinbarten, preisrelevanten Kriterien auszuweisen.

(2) Die nach den Kriterien Krümmung und Abholzigkeit automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.

(3) Die visuelle Absortierung einzelner Stämme von der vereinbarten Grundgüte (z.B. Absortieren von faulen Stämmen in Güte „D“, Aussortieren von „nicht sägefähigem Holz“) setzt eindeutige Sortierkriterien sowie eine geeignete fotooptische Dokumentation voraus. Die Bilder sind dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf Verlangen zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Die visuell und automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.

7.5.13 Unvollständigkeit der Messdaten

Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden. Das Messprotokoll muss grundsätzlich mindestens 98 % der im Einweisungsdokument nachgewiesenen Stückzahl enthalten. Bei geringeren Stückzahlen

wird die Fehlmenge nachberechnet (Berechnungsmodus: Durchschnittliche Stückmasse des Messprotokolls multipliziert mit der Fehlstückzahl multipliziert mit dem Grundpreis der am stärksten vertretenen Stärkeklasse).

7.5.14 Abfuhrfrist und Frist zur Vorlage der Messprotokolle

- (1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus dem Liefervertrag.
- (2) Die Messprotokolle sind dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der im Liefervertrag aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

7.5.15 Rechnungsstellung

Nach Eingang der Messprotokolle stellt der Verkäufer die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gutschriftverfahren (Ziff. 3.3 der AVZ-VS) vereinbart wurde.

7.6 Holzverkäufe nach Gewicht

7.6.1 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Verkäufer gelten, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und im Liefervertrag keine Abweichungen vorgesehen sind, die RVR in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen sowie die ggf. im Liefervertrag aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR vor.

7.6.2 Anerkennung des ermittelten Gewichts

Unter der Bedingung, dass die in diesen AVZ-VS beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennt der Verkäufer bei Industrieholzverkäufen nach Gewicht das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Gewicht als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

7.6.3 Abfuhrfreigabe

- (1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- (2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 2.4.1 der AVZ-VS wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Bei großen Hieben – mit laufend erforderlicher Abfuhr – kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden. Diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

7.6.4 Holzabfuhr

- (1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 2.4 der AVZ-VS sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- (2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Gewichtsvermessung gewährleistet sein müssen.

7.6.5 Waldkontrollmaß

(1) Als Waldkontrollmaß wird durch den Verkäufer das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdokument ausgewiesen.

(2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.

(3) Das im Bereitstellungsdokument ausgewiesene Volumen sowie die Baumarten und Güteanteile werden mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.4 der AVZ-VS) für den Käufer verbindlich.

7.6.6 GüteEinstufung

Die GüteEinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch den Verkäufer. Die GüteEinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die GüteEinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.

7.6.7 Gewichtsvermessung

(1) Nach Eingang des Holzes im Werk hat der Käufer das Frischgewicht jeder Ladung, den Trockengehalt und das Trockengewicht gemäß RVR zu ermitteln.

(2) Holz aus verschiedenen Abrechnungseinheiten (Abfuhrfreigaben), ist getrennt zu wiegen; d.h. jeder Wiegeschein muss zweifelsfrei einer bestimmten Abfuhrfreigabe zugeordnet werden können.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden.

7.6.8 Wiegescheine

Für jede gewogene Ladung hat der Käufer Wiegescheine auszustellen. Ein Wiegeschein muss folgende Angaben enthalten:

- laufende Wiegeschein-Nummer
- Revier
- Nummer der Abfuhrfreigabe
- Waldort (Distrikt/Abteilung)
- Holzlistennummer
- Polternummer(n) der entsprechenden Holzliste
- Hinweis auf die ggf. nicht vollständige Abfuhr eines Polters ("teilw.")
- Kfz-Kennzeichen des Abfuhrfahrzeuges (Motorwagen und ggf. Anhänger)
- Fuhrunternehmer/Fahrer
- Datum und Uhrzeit des Eingangs im Werk (= Wiegedatum)
- Bruttogewicht
- Taragewicht
- Nettogewicht
- Trockengehalt
- Trockengewicht (Atro-Gewicht)

Der letzte Wiegeschein einer Abrechnungseinheit ist als solcher (mit "Rest") zu kennzeichnen. Auf Anforderung stellt der Käufer dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen eine Monatsaufstellung der Lieferungen mit den oben genannten Angaben zur Verfügung.

7.6.9 Abfuhrfrist und Frist zur Vorlage der Wiegescheine

- (1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus dem Liefervertrags.
- (2) Die Messprotokolle sind dem Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der im Liefervertrag aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

7.6.10 Rechnungsstellung

Nach Eingang der Wiegescheine beim Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen stellt dieser die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gutschriftverfahren (Ziff. 3.3 der AVZ-VS) vereinbart wurde.

7.6.11 Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übermittlung der Wiegescheine

- (1) Fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz nicht innerhalb der sich aus dem Liefervertrag ergebenden Frist ab oder übermittelt der Käufer die Wiegescheine nicht innerhalb der sich aus dem Liefervertrag i.V.m. Ziff. 7.6.9 dieser AVZ-VS ergebenden Frist, ist der Verkäufer berechtigt, für das betroffene Holz eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige. Sobald das Holz abgefahren und vermessen wurde bzw. nach Übermittlung der Lieferscheine erfolgt die Schlussabrechnung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.
- (2) Hat der Käufer die Überschreitung der sich aus dem Liefervertrag ergebenden Abfuhrfrist zu vertreten, wird für den lagerungsbedingten Holzverlust dem festgestellten Gewicht des nicht fristgerecht abgefahrenen Holzes eine Menge von 5 % hinzugerechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 % war. Wurde ein entsprechender Nachweis erbracht, so ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.
- (3) Kommt Holz nach dem Gefahrenübergang abhanden oder fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab oder übermittelt der Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Wiegescheine, so ist der Verkäufer berechtigt, das betroffene Holz unter Zugrundelegung des Waldkontrollmaßes in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Abrechnung unter Zugrundelegung der Gewichtsvermessung erfolgt in diesen Fällen nicht. Etwaige Abschlagszahlungen werden auf den sich aus dem Waldkontrollmaß ergebenden Kaufpreis angerechnet. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens.

7.6.12 Kontrolle

Der Verkäufer behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die Werksvermessung stichprobenartig zu überprüfen. Der Verkäufer bzw. der vom Verkäufer beauftragte Dritte ist

zu diesem Zweck auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten freier Zugang zum Werksgelände und zu den Einrichtungen und Unterlagen der Werksvermessung zu gewähren.

7.7 E-Mailadresse zur Vertragsabwicklung

Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer bzw. dem Erfüllungsgehilfen unverzüglich nach Abschluss des Holzverkaufsvertrages eine gültige E-Mailadresse zum Zweck der Vertragsabwicklung mitzuteilen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Geltendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

8.2 Salvatorische Klausel

Sollten diese AVZ-VS lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der AVZ-VS davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

8.3 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Forstamts der Stadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

8.4 Inkrafttreten

Die AVZ-VS gelten für alle vom 01.07.2021 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge.

Villingen-Schwenningen, 01.07.2021

gez. Dr. Tobias Kühn

gez. Roland Brauner